

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

ORT/DATUM Zürich, 20. Oktober 2017
ZUSTÄNDIG Barbara Carl
DIREKTWAHL 043 244 73 22
E-MAIL barbara.carl@suissetec.ch

Vernehmlassung: Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard, sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer.

Unserem Verband gehören rund 3'400 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/ Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an.

suissetec setzt sich für eine innovative, energie- und umweltbewusste Gebäudetechnik ein. Dabei stehen insbesondere erneuerbare Energien im Vordergrund. Als Branchenverband im Baunebengewerbe betrifft diese Vorlage unsere Mitglieder direkt.

Mit Hinblick auf die Energieeffizienz und mit Rücksicht auf den Umweltschutz befürworten wir die vorgeschlagenen steuerlichen Erleichterungen im Gebäudebereich. Diese setzen unserer Ansicht nach die richtigen Anreize, um die energiepolitischen Ziele durch die Nutzung erneuerbarer Energien und durch rationelle Verwendung von Ressourcen zu unterstützen.

Art. 1 Dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen

Erfasst werden sowohl der Ersatz von veralteten sowie die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen, was u.E. sinnvoll ist.

Art. 2 Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten fördert die Sanierung von Lüftungs-, Heizungs- und Sanitäreanlagen zur Senkung des CO₂-Austosses. Wir begrüßen die u.a. explizite Erwähnung der Kosten der Demontage, des Abtransportes und der Entsorgung von Lüftungs-, Heizungs- und Sanitäreanlagen im Speziellen. Dies dient der Klarheit und einer besseren Praktikabilität. Der Hinweis auf den Baukostenplan BKP SN 506 500 erscheint vernünftig.

Art. 4 Auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragbare Kosten

Wir unterstützen zudem die mögliche Übertragung der Investitions- bzw. Rückbaukosten betreffend einen Ersatzneubau auf die nächste oder allenfalls sogar auf die übernächste Steuerperiode, sollten diese nicht im Jahr der erfolgten Sanierung abgezogen werden können.

Art. 5 Wahlrecht Pauschalabzug oder Abzug der tatsächlichen Kosten

Das Wahlrecht an sich und die jederzeitig neue Entscheidungsmöglichkeit in jeder Steuerperiode fördert ein energie- und umweltfreundliches Verhalten der Investoren.

Es handelt sich hierbei um eine Vorlage, welche den Klein- und Mittelbetrieben keine neuen Lasten auferlegt.

Wir danken schon zum Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Hans-Peter Kaufmann
Direktor

Dr. iur. Barbara Carl
Rechtskonsultentin